

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Fresenburg, Flur 14, Flurstücke 66/10 und 66/13 die Beseitigung eines künstlich angelegten Stillgewässers, im Zuge der Um- und Neugestaltung des Dorfplatzes Fresenburg. Als Folgenutzung ist eine Streuobst- und Blumenwiese geplant.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sind nicht zu erwarten.

Es wird ein Gewässer- und Ufer-/Böschungsbiotop in ein Obstwiesen- und Gehölzbiotop umgewandelt. Mit dieser Biotopumwandlung ist ein Wechsel von Flora und Fauna verbunden. Es handelt sich um heimische Biotope und um heimische Tier- und Pflanzenarten, die einerseits weichen und andererseits neu geschaffen bzw. angelockt/angesiedelt werden. Nach Durchführung des Planvorhabens, einschließlich der nachfolgenden Anlage des Obstwiesen- und Gehölzbiotops als Ausgleich bzw. Ausgleichsmaßnahme, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Im Plangebiet befindet sich der Grundwasserkörper 37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2". Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie ist aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben beeinflusst diese Bewertung jedoch nicht. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahme wird eine befristete Wasserentnahme und Ableitung des geförderten Wassers zur Trockenlegung bzw. zur Verfüllung des Grundstücksbereiches erforderlich sein. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der anstehende Grundwasserstand voraussichtlich unwesentlich verändern. Der im Anschluss eingebrachte unbelastete Boden wird gegenüber dem Grundwasser eine zusätzliche Schutzfunktion bewirken. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet "Natura 2000 - Emsauen von Salzbergen bis Papenburg" befindet sich 250 Meter südlich des Plangebietes, wird durch das Vorhaben jedoch in keiner Weise beeinträchtigt. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) befinden sich etwa 300 Meter südlich des Plangebietes. Diese werden durch das Vorhaben in keiner Weise tangiert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.03.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat